

**Ergänzende
Bestimmungen
zur
AVBWasserV
des
Wasserverbandes
Nordhannover
Stand 01.01.2026**

verbindliche Preisangabe in Euro

(MwSt. 7% ab 01.04.2009)

WASSERVERBAND NORDHANNOVER 

Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV des WASSERVERBANDES NORDHANNOVER

1. Allgemeines

- 1.1 Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Wasserverband erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - a) ein Lageplan mit allen Seitenmaßen, Eintragung des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung sowie Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstückes,
 - b) eine Wasserbedarfsrechnung gem. DIN 1988 mit Schemazeichnung der Hausinstallation,
 - c) der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasser- verbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,
 - d) eine nähere Bezeichnung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs,
 - e) Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage.
- 1.2 Trinkwasserleitungsanlagen dürfen nur durch zugelassene Installateure erstellt, erneuert und instandgesetzt werden. Die Anlagen sind nach den Vorschriften der DIN 1988 (TRWI) auszuführen. Trinkwassergefährdende Apparate und Anlagen, die die Beschaffenheit des Trinkwassers nachteilig beeinflussen können, dürfen vom Installateur weder angeschlossen noch eingebaut werden.

2. Baukostenzuschüsse (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhebt der Verband Baukostenzuschüsse nach § 9 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

- 2.1 Der Baukostenzuschuss wird nach Belastungswerten (BW) (gem. den Richtlinien des DVGW für die Berechnung von Kaltwasserleitungen und der DIN 1988) ermittelt, d.h. nach der an der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 Abs. 1 Satz 2 AVBWasserV) zur Verfügung gestellten Leistung (angegeben in Liter / Sekunde).

Die Leistung des Anschlusses / der Anschlüsse (angegeben in Liter / Sekunde) kann nach pauschalierten Ansätzen vorgegeben oder nach individueller Berechnung gemäß Antrag ermittelt werden. Hieraus wird die Zahl der Belastungswerte (BW) (gemäß den Richtlinien des DVGW für die Berechnung von Kaltwasserleitungen und der DIN 1988) ermittelt und festgesetzt.

Die vom Verband an der Hauptabsperrvorrichtung zur Verfügung gestellte Mindestleistung des Anschlusses beträgt 0,97 l/s.

a) pauschalierter Berechnungsansatz:

Für jedes nach pauschaliertem Berechnungsansatz anzuschließende Objekt (u.a. Gebäude oder Gebäudeteile) an die Wasserversorgungsleitung beträgt

der Grund-Belastungswert 11 BW.

Für jede Wohneinheit (WE) des nach pauschaliertem Berechnungsansatz anzuschließenden Objektes beträgt der

Steigerungs-Belastungswert

jeweils zusätzlich

im Erdgeschoss	4	im 4. Obergeschoss	10
im 1. Obergeschoss	5	im 5. Obergeschoss	13
im 2. Obergeschoss	6	im 6. Obergeschoss	16
im 3. Obergeschoss	8	im 7. Obergeschoss	20

Als Wohneinheit wird eine abgeschlossene Wohnung bzw. eine Wohnung von insgesamt nicht weniger als 30 m² Wohnfläche angesehen.

Wohnungen mit weniger als 30 m² Wohnfläche werden als ½ Wohneinheit gewertet. Bei Wohn- und Übernachtungsheimen und dergl. werden volle 30 m² Wohnfläche als eine Wohneinheit angesehen. Dachgeschosse werden wie Vollgeschosse bewertet.

b) individueller Berechnungsansatz:

Für anzuschließende Grundstücke, wohnhäusliche Gebäude, Wohnungen (Wohneigentum), gewerbliche und sonstige Entnahmestellen kann die Leistung des Anschlusses / der Anschlüsse (angegeben in Liter / Sekunde) nach individueller Berechnung gemäß Antrag ermittelt werden. Hieraus wird die Zahl der Belastungswerte vom Verband nach den vorgenannten DVGW- und DIN Richtlinien ermittelt und festgesetzt.

Der Baukostenzuschussatz für 1 Belastungswert beträgt z.Z. 95,00 € zzgl. 7% MwSt. = 101,65 €.

Dieser Satz deckt auch die Kosten der im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Hausanschlussleitungen bis DN 50 mm ab.

- 2.2 In neuen Versorgungsbereichen ermittelt sich der Baukostenzuschussatz aus der 0,7-fachen Summe der anfallenden Kosten zur Erstellung und/oder Verstärkung der für diesen Versorgungsbereich erforderlichen Verteilungsanlagen dividiert durch die Summe der Belastungswerte aller Wohnungseinheiten und / oder aller gewerblichen und sonstigen Entnahmestellen nach Abs. 2.1 in diesem Versorgungsbereich.
- 2.3 Erhöht ein Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich, so ist ein Baukostenzuschuss wie bei einem Neuanschluss zu zahlen; der Baukostenzuschuss vermindert sich hierbei um den Betrag, der für den bestehenden Anschluss zu zahlen wäre.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV in Verbindung mit § 5 Abs. 1 AVBWasserV)

Der Verband entscheidet unter Anhörung des Grundstückseigentümers / Eigentümers / Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen über die Art (Material), Dimension (Durchmesser), Zahl und Lage (Ausgestaltung) des Anschlusses / der Anschlüsse.

Gleiches gilt für Veränderungen des Anschlusses / der Anschlüsse.

Die Herstellung von An schlüssen wird wie folgt berechnet:

3.1 Anschlüsse bis zu einer Nennweite (DN) 50 mm

Bei einer Anschlusslänge von bis zu 10 m:

	netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7 % MwSt.
bis DN 32 mm pauschal	840,00 €	898,80 €
DN 40 mm pauschal	990,00 €	1.059,30 €
DN 50 mm pauschal	1.540,00 €	1.647,80 €

Für jeden weiteren Meter Anschlusslänge werden berechnet:

	netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7 % MwSt.
bis DN 32 mm pauschal	50,00 €	53,50 €
DN 40 mm pauschal	53,00 €	56,71 €
DN 50 mm pauschal	58,00 €	62,06 €

Die genannten Pauschalpreise beinhalten alle üblichen Lieferungen und Leistungen im privaten Bereich. Wasserzähleranlagen umfassen auch einen Rückflussverhinderer sowie eine Wartungsarmatur. Nicht im Leistungsumfang enthalten sind Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Flächen, Bodenaustausch über die gesamte Grabentiefe und –breite, (die Einsandung des Medienrohres mit steinfreiem Boden ist in den oben genannten Preisen enthalten), mögliche Grundwasserabsenkungen sowie die Herstellung von Wanddurchbrüchen und deren spätere Abdichtung und besondere Verkehrssicherungsmaßnahmen aufgrund behördlicher Anordnung.

Für die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teile der Anschlüsse werden berechnet:

	netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7 % MwSt.
bis DN 32 mm pauschal	1.640,00 €	1.754,80 €
DN 40 mm pauschal	1.690,00 €	1.808,30 €
DN 50 mm pauschal	1.730,00 €	1.851,10 €

Diese Berechnung entfällt bei der Erhebung von Baukostenzuschüssen nach Abs. 2.1

- 3.2 Die Kostenerstattung für Anschlüsse mit größeren Nennweiten als DN 50 wird besonders vereinbart.
- 3.3 Bei Veränderungen von Anschlässen, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlagen des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, werden die entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.4 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages (Außerbetriebnahme / Stilllegung des Anschlusses) ist der Wasserverband Nordhannover berechtigt, die Anschlussleitung abzutrennen.
Die Außerbetriebnahme / Stilllegung des Anschlusses ist vom Grundstückseigentümer formlos schriftlich zu beantragen. Die bestehende Rechtsprechung für den Fall des Vorhandenseins von Bewohnern des abzutrennenden Grundstückes / Gebäudes / Objektes ist zu beachten!

4. Sonstige mit den Tarifen nicht abgegolte Kosten

Bei der Berechnung der nachstehend aufgeführten sonstigen mit den Tarifen nicht abgegoltenen Kosten, wird vom jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz für einen Monteur des Wasserverbandes Nordhannover ausgegangen (z.Zt. 66,08 € + 7% MwSt. = **70,71 €**). Von dieser Regelung ist der Abschnitt 4.3 ausgenommen.

- 4.1 Kosten für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen (§ 13 AVBWasserV sowie § 33 AVBWasserV)

Für die Inbetriebsetzung von Kundenanlagen gemäß § 13 Abs. 3 AVBWasserV werden je Wasserzähler berechnet:

1,0 Stunde

Die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 Abs. 3 AVBWasserV wird nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit

1,4 Stunden

Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebnahme sowie Nachprüfung von Anlagen werden berechnet

0,8 Stunden

4.2 Kosten für das Auswechseln und Prüfen von Zählern (§ 19 AVBWasserV)

Das Auswechseln von Messeinrichtungen aus Gründen, die vom Kunden verursacht sind, wird nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit

1,4 Stunden

Zusätzlich sind die Materialkosten einer eventuell beschädigten Messeinrichtung oder sonstiger Bauteile zu erstatten.

Die vom Kunden gemäß § 19 AVBWasserV für das Nachprüfen von Zählern zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Kostenordnung für die Beglaubigung von Meßgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 09. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziff. 4.1.

Die Kosten werden nicht berechnet, wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten wurden.

4.3 Kosten für die Mahnung fälliger Rechnungen § 27 AVBWasserV:

Nach Verzugseintritt entstehende Mahnkosten werden entsprechend der „Kostenverordnung für die Verwaltungsvollstreckung wegen Geldforderungen“ berechnet.

Während des Verzuges werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank berechnet. Dem Anschlussnehmer bleibt unbenommen nachzuweisen, dass Mahnkosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe als berechnet entstanden sind.

5. Fälligkeit (§ 27 AVBWasser)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserverband Nordhannover angegebenen Zeitpunkt, 16 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig

6. Umsatzsteuer

Bei Änderung der gesetzlichen Höhe der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer / MwSt.) ändern sich die genannten Gesamtpreise entsprechend.

7. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV des Wasserverbandes Nordhannover treten zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Burgwedel, den 16. Dezember 1997

Wasserverband Nordhannover

Verbandsvorsteher

Verbandsgeschäftsführer

Anlage A
zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes
Nordhannover zur AVBWasserV

Stand: 01.01.2025

Der Wasserverband Nordhannover stellt Wasser auf der Grundlage der jeweils gelgenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB-WasserV)“ und den hierzu erlassenen „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Nordhannover“ Wasser zu folgenden Preisen zur Verfügung.

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler bemessen, er beträgt je Monat:

		netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7% MwSt.
bei einer Nenngröße von	bis $Q_n 2,5 / Q_3 = 4$	7,00 €	7,49 €
bei einer Nenngröße von	$Q_n 6 / Q_3 = 10$	16,80 €	17,98 €
bei einer Nenngröße von	$Q_n 10 / Q_3 = 16$	28,00 €	29,96 €
bei einer Nenngröße von	$Q_n 15 / Q_3 = 25$	42,00 €	44,94 €
bei einer Nenngröße von	$Q_n 25 / Q_3 = 40$	70,00 €	74,90 €
bei einer Nenngröße von	$Q_n 40 / Q_3 = 63$	112,00 €	119,84 €
bei einer Nenngröße von	$Q_n 60 / Q_3 = 160$	168,00 €	179,76 €
bei einer Nenngröße von	$Q_n 150 / Q_3 = 250$	420,00 €	449,40 €

Der Grundpreis für die Benutzung eines Standrohres beträgt je angefangenen Monat 37,50 € zuzüglich 7 % MwSt. = **40,13 €**.

Im Versorgungsgebiet des Wasserverbandes Nordhannover sind ausschließlich Standrohre dieses Verbandes zu benutzen. Der Benutzer haftet für Wasserverluste, Schäden am Standrohr sowie beim Verlust des Standrohres. Für jedes gemietete Standrohr ist eine Kaution zu hinterlegen. Sie beträgt bei Standrohren mit $\frac{3}{4}$ "-Zoll-Anschluss und bei Standrohren mit $\frac{3}{4}$ " Zoll- und 2-Zoll-Anschluss 900,00 €. Eine Verzinsung dieses Betrages erfolgt nicht.

1.2 Mengenpreis

Der Mengenpreis wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserleitung entnommenen Wassers bemessen, er beträgt je m^3

netto ohne MwSt.	Gesamtpreis incl. 7% MwSt.
1,50 €	1,61 €

2. Umsatzsteuer

Bei Änderung der gesetzlichen Höhe der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer / MwSt.) ändert sich der Gesamtpreis entsprechend.

3. Inkrafttreten

Diese Fassung der Anlage A zu den ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Nordhannover zur AVBWasserV tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Rechtsstand:

Redaktioneller Stand:

Stundensätze nach Abschnitt 4, Stand:

01.01.2026

12.12.2025

07.08.2025